

Landratsamt Ansbach
Straßenverkehrsbehörde
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach



A B D R U C K

Firma
Rossaro Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Carl-Zeiss-Str. 79
73431 Aalen

Ort, Datum
Ansbach, 29.05.2020

Sachbearbeiter(in)
Herr Schediwy

Zimmer-Nr.
E.25

Telefon
0981/468-3403

Telefax
0981/468-183403

E-Mail
dominik.schediwy@landratsamt-ansbach.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2020B00178 / 140-10/1 SG 34

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

gem. § 45 Abs. 2 StVO

gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **27.05.2020**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Fahrbahneinengung

Teilweise Sperrung Gehweg

Halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung Gehweg

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung Fahrradverkehr

Ergänzende Festlegungen:

Ort der Sperrung: **Steinsfeld**

Abschnitt:

Ortsteil:

Betroffene Straßen: **St 2419**

Ortslage: **ab Dorfstraße bis Abzw. Gattenhofen**

Dauer der Sperrung vom: **15.06.2020**

bis: **29.08.2020**

Grund der Sperrung: **Kanal- und Straßenbau**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan

geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:

7 Beschilderungspläne der fa. Rossaro

-außerorts- Regelplan-Nr.:

Verkehrssicherungseinrichtung:

3. Verkehr wird umgeleitet

Gattenhofen - Adelshofen - Gickelshausen - Ohrenbach - Hablesee - und umgekehrt.

Anlieger frei bis

Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ansbach (Frau Hüftlein: 0981/468-3405 bzw. 0173/1956188) umgehend telefonisch mitzuteilen.

Um die Beschilderung mit der Vollsperrung in Endsee aufeinander abzustimmen ist zeitnah mit der Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen.

Verantwortlicher Bauleiter: **Grun Dennis**
 Telefon/Handy: **0174/3400814**

- 5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.**
- 6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.**
- 7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Festgesetzte Gebühr **90,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **90,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Hierzu ergeht ein separater Kostenbescheid.

gez.

Schediwy

Anlagen:

- Beschilderungs-/Umleitungsplan
 Regelplan
 Verkehrszeichenplan
 Kostenbescheid

Verteiler:

Baustellenkontrolleurin
 PI Ansbach
 Staatl. Bauamt Ansbach
 SM Rothenburg
 Rettungsleitstelle
 PI Rothenburg
 SG 23 -Abfallwirtschaft-
 SG 24 - ÖPNV
 VG Rothenburg o.d.T.

Sonstige Anlagen:

**7 Beschilderungsplän der
 Fa. Rossaro**

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
 2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
 3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
 4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
 5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
 6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
 - 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen.
Hierzu ist Abschn. III VwV-StVO zu beachten.
Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
 7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
 - 7.4 Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
 - 7.5 Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z. B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten. Im Normalfall ist die Aufgrabung oberflächengleich und ohne Absatz zu verfüllen.
 - 7.6 Nach Beendigung der Aufgrabung ist die angeordnete Beschilderung komplett zu entfernen. Wurden Verkehrszeichen abgedeckt, so sind auch diese Abdeckungen zu entfernen.
 - 7.7 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.8 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
 - 7.9 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
 - 7.10 Nachts, an Wochenenden und nach Arbeitsende, ist die Baustelle soweit arbeitstechnisch möglich, auf ein Mindestmaß einzuschränken und für den Verkehr uneingeschränkt frei zu machen.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
 11. Die zuständige Polizeiinspektion und zuständige Straßenmeisterei ist vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.
 12. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
 13. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
 14. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung der Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150+/-5 mm angebracht werden.
 15. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nicht diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflusst, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht und das Verkehrszeichen reflektierend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (1) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.